STEUERKANZLEI SILKE SCHREIBER

Die E-Rechnung kommt.

Was Sie jetzt wissen und erledigen sollten

Mandanteninformation | Stand: 24. September 2026

DIE FRISTEN AUF EINEN BLICK

SEIT 01.01.2025

EMPFANG

Alle inländischen Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können. Ein E-Mail-Postfach genügt dafür grundsätzlich.

AB 01.01.2027

VERSAND > 800.000 €

Bei mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz: E-Rechnungen für betroffene inländische B2B-Umsätze ausstellen.

AB 01.01.2028

VERSAND ÜBRIGE

Auch bei einem Vorjahresumsatz bis einschließlich 800.000 € endet die Übergangsfrist.

Entscheidend ist jeweils der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers.

IHRE NÄCHSTEN SCHRITTE

1

Rechnungseingang prüfen

E-Mail-Adresse für Eingangsrechnungen festlegen. Empfangene Originaldateien digital und unverändert aufbewahren.

2

Rechnungsprogramm kontaktieren

Fragen Sie Ihren Softwarehersteller, ob XRechnung oder ZUGFeRD (EN 16931) erstellt, versendet und archiviert werden können.

3

Umstellung rechtzeitig testen

Lassen Sie eine Proberechnung erstellen und klären Sie den Versandweg mit Ihren Geschäftskunden. Bei > 800.000 €: bis Ende 2026 betriebsbereit sein.

AUCH OHNE SOFORTIGE VERSANDPFLICHT: JETZT UMSTELLEN

Eine frühzeitige Umstellung gibt Zeit zum Testen und erleichtert die Zusammenarbeit. Für kleinere Betriebe kann DATEV Auftragswesen next zusammen mit DATEV Unternehmen online eine passende Lösung sein. Sprechen Sie uns gerne an.

Ein einfaches PDF ist keine E-Rechnung. Kleinunternehmer müssen E-Rechnungen empfangen, sind aber von der Ausstellungspflicht ausgenommen; weitere Ausnahmen gelten z. B. bis 250 € brutto.

Steuerkanzlei Silke Schreiber · Zweibrückenstraße 29 · 91301 Forchheim

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, FAQ zur E-Rechnung (Stand März 2026)

Hinweis: Die Fristen gelten für die gesetzlich betroffenen Umsätze zwischen inländischen Unternehmen.